

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)
BMI-III-A-6@bmi.gv.at

Mag. Robert Gartner
Sachbearbeiter/in

Robert.Gartner@bmi.gv.at
+43 1 53126 909603
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle

Landespolizeidirektionen

Per Email

Geschäftszahl: 2026-0.490.521

WaffG; Glock 17 P; "rote Glock", Einstufung Griffstück; Informationsschreiben für die Waffenbehörden

Das Bundesministerium für Inneres wurde mit der Rechtsfrage befasst, ob aufgrund der letzten WaffG-Novelle nunmehr das Griffstück der Glock 17 P¹ („rote Glock“) als wesentlicher Teil gemäß § 2 Abs. 2 WaffG zu qualifizieren ist.

Dazu wird nach Befassung des Amtssachverständigen nachstehende Rechtsansicht vertreten:

Gemäß § 2 Abs. 2 WaffG gelten die Bestimmungen über Schusswaffen auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen (zB Griffstücke) – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind.

Das Griffstück der Glock 17 P („rote Glock“) ist baugleich einem Griffstück einer („echten“) Glock 17. Damit kann ein solches Griffstück auch in einer (schussfähigen) Glock 17 verwendet werden.

Rechtlich ergibt sich daraus unter Einbeziehungen der EU-rechtlichen Vorgaben der Waffenrichtlinie 2021/555 vom 24. März 2021, dass das Griffstück der Glock 17 P als

¹ P = Practice

wesentlicher Bestandteil eine Schusswaffe der Kat. B einzustufen ist. Dies bedeutet, dass eine Glock 17 P („rote Glock“) oder dessen Griffstück allein, unter die Bestimmungen für Schusswaffen der Kat. B fällt und insbesondere nur an Personen überlassen werden darf, die über eine Bewilligung zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe der Kat. B verfügen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Übergangsbestimmungen des § 58 WaffG Personen, die zum Stichtag 28.4.2026 eine Glock 17 P oder dessen Griffstück allein, besessen haben, dies bis zum 27.4.2027 der zuständigen Waffenbehörde melden müssen.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, das gegenständliche Informationsschreiben an die Waffenbehörden im do. Bereich weiter zu leiten. Die Bezirksverwaltungsbehörden und die LPDs werden gebeten, das Schreiben auch den Waffengewerbetreibenden im jeweiligen Sprengel zur Verfügung zu stellen.

15. Juni 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt